

Auch in diesem Fall bietet die Protokollierung der unterschiedlichen, sich widersprechenden Motive für das Zustandekommen der Aussagen für den Untersuchungsführer eine gute Grundlage für das weitere taktische Vorgehen in der Vernehmung.

- c) Der Beschuldigte begründet den Widerruf damit, daß er behauptet, er wäre bisher in der Beschuldigtenvernehmung gehindert gewesen, die im Widerruf enthaltenen Einzelheiten darzulegen, obwohl in der Beschuldigtenvernehmung aufgefordert wurde, die bestehenden Möglichkeiten zu seiner Verteidigung bzw. zur Wahrheitsfindung zu nutzen.

Die Dokumentation über die dem Beschuldigten dargelegte Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans und die Mitteilung, daß er sich nicht zu belasten braucht, begründen auch, daß der Beschuldigte seine Aussagen aus freiem Willen abgegeben hat, ohne einem Druck des Untersuchungsorgans ausgesetzt gewesen zu sein.

Wurden in allen diesen Beispielen Reaktionen des Beschuldigten in den unterschiedlichsten Vernehmungssituationen auf solche Fragen wie:

"Welche Beweisanträge möchten Sie stellen?"

"Welche Einzelheiten möchten Sie zu Ihrer Verteidigung darlegen?"

Haben Sie zu den bisherigen Aussagen noch Berichtigungen oder Ergänzungen vorzunehmen?"

u. a. m. auch protokolliert, können Angriffe gegen die Untersuchungsarbeit zurückgewiesen werden.

Der Beschuldigte kann durch die Konfrontation seiner im Zusammenhang mit dem Widerruf aufgestellten Behauptung mit den tatsächlich in der Beschuldigtenvernehmung gegebenen Möglichkeiten wieder zu wahren Aussagen über die Straftat und über sein Motiv zum Widerruf veranlaßt werden.